OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650754/2/ZO/CG

Datum:
Linz, 25. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau B M, geb. 1973, vom 20.10.2016, gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors von Oberösterreich, Zl. FE-1173/2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit dem mündlich verkündeten Bescheid vom 18.10.2016, Zl. FE-1173/2016 der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen A (Code 79.03/04), AM, B (mit Code 104) für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides (18.10.2016) entzogen. Weiters wurde ausgesprochen, dass eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung zu entziehen ist. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie die Postleitzahl nicht akzeptiere und das Angebot als geistig-sittliches Lebewesen/Entität, in Vertretung für ihren ehemaligen Strohmann, die juristische Person, die Sache, die Handelsware, den Sklaven, die Geburtsurkundentreuhand „B M“ zurückweise.

Sie habe das Schreiben als Angebot erkannt und nehme dieses unter folgenden Voraussetzungen an:
1) Die Bearbeiterin erbringe ihre amtliche Legitimation und weise darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem sie Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen habe,
2) gleichzeitig weise sie in notariell beglaubigter Form nach, auf welchen Staat sie vereidigt wurde,
3) sie erbringe eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde der Bundesrepublik Österreich,
4) sie erbringe eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes Steiermark.
Dafür räumte sie eine Frist von 72 Stunden zuzüglich 2 Tage Postlaufzeit ein. Sollte dies nicht erfolgen, gehe sie davon aus, dass die Bearbeiterin selbst privat und vertragsrechtlich und ihre Behörde/Amt nach Firmen- und Vertragsrecht als Unternehmen handeln und arbeiten würde.

Sollte die Bearbeiterin innerhalb dieser Frist die geforderten Beweise nicht bringen bzw. die Annahmen nicht rechtskräftig oder unvollständig widerlegen, so gelte dies als unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu der Tatsache, dass sie eine Firma/Unternehmen wäre mit allen daraus folgenden Konsequenzen. Diese wären ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu einem privaten Pfandrecht in Höhe von 40.000 Euro ihrerseits der Bearbeiterin persönlich gegenüber als auch der Behörde gegenüber in Höhe von 2 Mio. Euro. Weiters ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Publikation dieser Notiz in einem frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis und auf

unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche oder anderwärtige Mittel. Sollte die Bearbeiterin ein Angebot der Ersatzfreiheitsstrafe unter Zwang, schwerer Nötigung, räuberischer Erpressung und Freiheitsberaubung planen oder gar vollstrecken, würde sie eine Schadenersatzsumme von 200.000 Euro pro Tag berechnen.

3. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, dieser wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war daher nicht erforderlich.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 3.8.2016 um 21.50 Uhr in Ne, auf der B1 bei km 190,8 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, weil ihr diese mit rechtskräftigem Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ. vom 12.5.2016 zu Zl. FE-169/2016 rechtskräftig entzogen worden war. Die Beschwerdeführerin wurde wegen dieses Vorfalles rechtskräftig bestraft, sie hat nach Verkündung des Straferkenntnisses einen Beschwerdeverzicht abgegeben (siehe die Niederschrift der Landespolizeidirektion OÖ. über das mündlich verkündete Straferkenntnis vom 18.10.2016 sowie die Beschwerdevorentscheidung der Landespolizeidirektion OÖ. vom 3.11.2016). Die Beschwerdeführerin hat diesen Sachverhalt auch nie bestritten.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist

auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z. 6 lit. a FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines lenkt.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen aufgrund des § 7 Abs. 3 Z. 14 und 15.

5.2. Die Beschwerdeführerin hat ihr Vorbringen nicht als Beschwerde bezeichnet, es ist jedoch erkennbar, dass sie damit die behördliche Anordnung bekämpfen wollte, weshalb ihr Schreiben als Rechtsmittel gewertet wird. Dieses erfüllt zwar nicht die formalen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG (es fehlt eine Beschwerdebegründung), allerdings kommt dem Rechtsmittel aus folgenden Gründen im Ergebnis ohnedies keine Berechtigung zu, weshalb es abzuweisen war:

Die Beschwerdeführerin hat am 3.8.2016 einen PKW gelenkt, obwohl ihr nur ca. 5 Wochen vorher die Lenkberechtigung rechtskräftig entzogen worden war. Sie hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 6 lit. a FSG begangen. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung stellt grundsätzlich eine verwerfliche Handlung dar. Zu Gunsten der Beschwerdeführerin kann lediglich berücksichtigt werden, dass es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt hat. Seit dem Vorfall bis zur Erlassung des behördlichen Bescheides ist lediglich ein Zeitraum von ca. 2½ Monaten vergangen. Die Beschwerdeführerin hat sich in dieser Zeit zwar wohl verhalten, der Zeitraum ist jedoch zu kurz, als dass sie ihre Verkehrszuverlässigkeit bereits wiedererlangt hätte. Sie war daher zum Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Bescheides und darüber hinaus für weitere drei Monate nicht verkehrszuverlässig, weshalb ihr die Behörde die Lenkberechtigung zu Recht entzogen hat. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei derartigen Delikten nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl